

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Satzung vom 29.07.2022

zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 29.07.2016 und 11.10.2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 29.07.2016 und 11.10.2018

§1

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,56 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 19,30 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,35 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 18,00 € |

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,21 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,30 € |

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 behält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,09 € pro Kubikmeter Abwasser.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

§ 3

§ 10 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse oder eines Ausdrucks des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (abgekürzt HI-Tier oder HIT) erbracht werden.

§ 4

§ 10 Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Haldenwang, den 29.07.2022



Johann Brendle
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 08.08.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg hingewiesen.

Haldenwang, 08.08.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender



Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Haldenwang, 08.08.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen


Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

